



Benutzungs- und Gebührensatzung **für die Schul- und Ferienbetreuung sowie das** **Mittagessen an der Grundschule Untermünkheim**

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 2,13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Untermünkheim in seiner Sitzung am 24.06.2020, zuletzt geändert am 26.07.2023, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung; Trägerschaft

- (1) Die Gemeinde Untermünkheim bietet an der gemeindlichen Grundschule eine Früh-, Mittags-, Ganztags- sowie eine Hausaufgaben- und eine Ferienbetreuung an, sofern die räumlichen Voraussetzungen gegeben sind.
- (2) Zur teilweisen Deckung des Aufwandes werden für die Benutzung Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Aufgaben und inhaltliche Gestaltung

Aufgabe und Ziel des Betreuungsangebots ist es, die Betreuung von Grundschulkindern vor- und nach dem Unterricht sicherzustellen. Die Betreuung erfolgt in einem offenen Konzept. Den Kindern werden sinnvolle freizeitbezogene und kreative Aktivitäten angeboten, die auf den Schulunterricht abgestimmt sein können. Es findet grundsätzlich kein Unterricht statt.

Bei der Hausaufgabenbetreuung, die im Rahmen der Mittagsbetreuung stattfindet, wird keine professionelle Nachhilfe angeboten. Sie bietet keine Einzelbetreuung, sondern stellt eine Betreuung einer Gruppe von Schülern dar. Sie bietet insbesondere Aufsicht und Hilfe bei auftretenden Fragen.

§ 3

Regelmäßige Öffnungszeiten und Ferienbetreuung

- (1) Im Rahmen der Betreuungsangebote werden die Kinder der Grundschule an Schultagen regelmäßig außerhalb des Schulunterrichts wie folgt betreut:
 - a) Frühbetreuung von Montag bis Freitag in der Zeit von 7:15 Uhr bis zum Unterrichtsbeginn spätestens um 8:45 Uhr
 - b) Mittagsbetreuung nach Unterrichtsende ab 11:25 Uhr bzw. 12:15 Uhr bis 14:15 Uhr
 - c) Ganztagsbetreuung von Montag bis Donnerstag von 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr und am Freitag von 7:15 bis 14:15 Uhr.Bei Unterrichtsausfall während des regulären Unterrichts erfolgt die Betreuung durch Lehrkräfte der Grundschule.
- (2) Die jeweiligen Betreuungszeiten für Hausaufgaben- und die Früh- und Mittagsbetreuung innerhalb des Betreuungsrahmens nach Abs. 1 werden im Benehmen mit der Schule festgesetzt und an den jeweils gültigen Stundenplan angepasst.
- (3) Die Betreuungsangebote werden bei nachgewiesenem Bedarf eingerichtet und geführt, solange der Bedarf vorhanden ist.
- (4) Über die Einrichtung von weiteren Betreuungsangeboten sowie der Änderung und Beendigung von Betreuungsangeboten entscheidet der Gemeinderat.
- (5) Während den Oster-, Pfingst- und Sommerferien – und in diesen Ferien nur dann, wenn auch der Kindergarten der Gemeinde Untermünkheim geöffnet ist - wird eine Ferienbetreuung an der Grundschule angeboten. Die Betreuungszeiten der Ferienbetreuung sind von Montag bis Donnerstag 7:15 Uhr bis 16:15 Uhr und Freitag von 7:15 Uhr bis 14:15 Uhr.
- (6) Findet während dieses Zeitraums ein offenes Ferienprogramm für Kinder im Schulalter von einer anderen Organisation oder Kirche innerhalb der Gemeinde Untermünkheim statt, wird für diesen Zeitraum keine Ferienbetreuung angeboten.
- (7) Eine Ferienbetreuung ist nur möglich, wenn mindestens 10 Kinder gleichzeitig je Ferienwoche angemeldet sind.

§ 4

Betreuungskräfte

- (1) Die Kinder werden von geeignetem Betreuungspersonal betreut. Dies sollen ausgebildete Erzieher mit staatlicher Anerkennung, Sozialpädagogen oder Personen mit einer gleichwertigen Ausbildung sein. Weiter können Betreuungskräfte mit einer nachgewiesenen langjährigen Berufserfahrung in diesem Bereich eingesetzt werden.
- (2) Die Aufsicht über die Betreuungskräfte obliegt der Leitung des Kindergartens der Gemeinde Untermünkheim.

§ 5

Anmeldung, Beginn, Änderung und Beendigung des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zugangsberechtigt sind alle Kinder, die die Grundschule Untermünkheim besuchen.
- (2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten. Die Aufnahme für die Schul- und Hausaufgabenbetreuung erfolgt je Schulhalbjahr. Die Aufnahme für die Ferienbetreuung erfolgt je Ferienwoche.

- (3) Die Anmeldung zum Mittagessen und zur Betreuung erfolgt in der Regel schriftlich und verbindlich an die Grundschule zum Schuljahresbeginn bzw. zum Beginn des zweiten Schulhalbjahrs. Die Betreuung wird jeweils für die Dauer eines Schulhalbjahrs fest gebucht. Wird eine Änderung des Betreuungsumfangs während des Schulhalbjahrs erforderlich, wird eine Gebühr von 25 € je Änderung erhoben. Eine unterjährige Anmeldung ist möglich, wenn das Angebot erstmals in Anspruch genommen wird.
Die Anmeldung zur Ferienbetreuung erfolgt in der Regel schriftlich und verbindlich an die Schule.
- (4) Das Betreuungsverhältnis beginnt mit Aufnahme des Kindes und endet mit dem laufenden Schuljahr, bei der Ferienbetreuung spätestens mit dem Ende der jeweiligen Ferien, sofern nicht ein anderes Ende festgelegt ist.
- (5) Das Benutzungsverhältnis endet ferner durch die Abmeldung des Sorgeberechtigten aus berechtigtem Grund bei Vorliegen einer unbilligen Härte oder durch Ausschluss nach Abs. 6.
- (6) Kinder können von der weiteren Benutzung zeitweise oder dauerhaft ausgeschlossen werden, wenn:
- a) die Aufnahme durch unwahre Angaben erreicht wurde,
 - b) sich diese nicht in die Gemeinschaft einfügen und wiederholt in grober Weise den geordneten Betrieb stören (z.B. durch Gefährdung oder Belästigung anderer Kinder, der Betreuungskräfte o.ä.),
 - c) die Sorgeberechtigten oder andere Kostenträger mit der Zahlung der Benutzungsgebühr mehr als zwei Monate im Rückstand sind,
 - d) das Kind die Einrichtung länger als vier Wochen unentschuldigt nicht mehr besucht hat.

§ 6

Verpflegung während der Betreuung

Es wird die Möglichkeit angeboten, zwischen Schulschluss und Beginn der Mittagsbetreuung von Montag bis Freitag an einem gemeinsamen Mittagessen teilzunehmen. Die Kosten hierfür sind in den Betreuungsgebühren nicht enthalten und werden gesondert erhoben

§ 7

Benutzungsgebühren

- (1) Für die Inanspruchnahme des Betreuungsangebots der Gemeinde nach dieser Satzung wird eine Gebühr erhoben, die Betreuung im Rahmen der verlässlichen Grundschule ist kostenfrei.
- (2) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten der Schulkinder und diejenigen, die das Kind angemeldet haben. Sie haften gesamtschuldnerisch.
- (3) Die Gebühr entsteht zum Zeitpunkt der Anmeldung, spätestens mit der Aufnahme des Kindes.
- (4) Die Gebühren werden getrennt nach Früh-, Mittags- und Ganztagesbetreuung je Kind und je Monat entsprechende der Anzahl der gebuchten Tage pro Woche wie folgt erhoben:

Betreuungsart	Betreuungszeit	Betreuungsumfang pro Woche				
		1 Tag	2 Tage	3 Tage	4 Tage	5 Tage
Frühbetreuung	7:15 bis max. 8:45	20 €	36 €	48 €	56 €	60 €
Mittagsbetreuung	11:25/12:15 bis 14:15	35 €	63 €	84 €	98 €	105 €
Ganztagsbetreuung	7:15 bis 16:15 Fr. bis 14:15	50 €	90 €	120 €	140 €	150 €

Die Gebühren werden monatlich zum Monatsanfang fällig. Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Schulbetreuung, erfolgt für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind eine Reduzierung der in der Tabelle angeführten Gebühren um jeweils 25%. Auf Antrag und unter Vorlage eines aktuellen Bescheides über Sozialleistungen können die in der Tabelle angeführten Gebühren je Kind und Monat um 80% reduziert werden. Die Reduzierung der Gebühren für Geschwisterkinder findet für Empfänger von Sozialleistungen ebenfalls Anwendung.

Die Gebühr für eine einmalige (Not-)Betreuung beträgt 25 € pro Tag.

Die Gebühr für die Änderung des Betreuungsumfangs während eines Schulhalbjahres beträgt 25 € pro Änderung (vgl. § 5 Abs. 3).

- (5) Die Gebühr für die Ferienbetreuung beträgt je Kind und je Ferienwoche 50,00 €, unabhängig davon, wie oft das Angebot wöchentlich in Anspruch genommen wird. Sie wird monatlich zum Monatsanfang fällig.
- (6) Für die Teilnahme am gemeinsamen Mittagessen werden 4,00 € je angemeldete Mahlzeit fällig, unabhängig davon, ob sie eingenommen wird. Ein Bescheid über die Abrechnung des Mittagessens wird nicht versandt. Auf Antrag kann bei den zuständigen Stellen (z.B. Landratsamt Schwäbisch Hall, JobCenter Schwäbisch Hall, etc.) die Übernahme des Mittagessens mittels Abrechnungsbeleg/ Gutschein beantragt werden. Diese Gutscheine/Abrechnungsbelege sind im Rathaus für die Abrechnung abzugeben.
- (7) Der Einzug der Gebühren erfolgt mittels Bankeinzugsverfahren.

§ 8

Regelung in Krankheitsfällen und bei vorübergehender Abwesenheit

- (1) Sollte das Kind einen oder mehrere Tage die Betreuung nicht besuchen können, ist das Betreuungspersonal oder die Schulleitung unverzüglich zu benachrichtigen.
- (2) Dürfen die Kinder in Krankheitsfällen die Schule nicht besuchen, dürfen sie auch nicht an den Betreuungsangeboten nach dieser Satzung teilnehmen.
- (3) Mit der Anmeldung erklären sich die Erziehungsberechtigten damit einverstanden, dass im Notfall ein Arzt bzw. Notarzt gerufen oder das Kind dorthin gebracht werden kann. Die Erziehungsberechtigten haben dafür Sorge zu tragen, dass sie in diesem Fall seitens der Schule erreicht werden können.

§ 9

Aufsicht, Versicherung und Haftung

- (1) Während der Betreuungszeiten ist das Betreuungspersonal für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- (2) Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt mit der Übernahme der Kinder durch die Betreuungskräfte und endet mit dem Verlassen der Betreuungsräume, spätestens jedoch mit Ende der offiziellen Betreuungszeiten gemäß § 3.
- (3) Alle Wegeunfälle sind den Betreuungskräften unverzüglich zu melden.
- (4) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen.
- (5) Die Haftung der Gemeinde wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Die Vorschriften über die Amtshaftung bleiben unberührt.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 30.07.2020 in Kraft. Zeitgleich tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Nachmittags- und Hausaufgabenbetreuung und Mittagessen an der Grundschule Untermünkheim vom 07.02.2018 außer Kraft. Die Satzungsänderung vom 26.07.2023 tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Untermünkheim geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Untermünkheim, 25.06.2020

Gez.

Maschke, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 25.11.2020:

Untermünkheim, 25.11.2020

gez.

Klocke, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 22.09.2021:

Untermünkheim, 22.09.2021

gez.

Groh, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 22.06.2022:
Untermünkheim, 22.06.2022

gez.

Groh, Bürgermeister

Ausfertigung der Satzungsänderung vom 26.07.2023:
Untermünkheim, 26.07.2023

Gez.

Groh, Bürgermeister